

Gemeinde Turbenthal



Tarif-, Beitrags- und Gebührenordnung der Wasserversorgung Turbenthal

vom 22. November 2016

Gestützt auf Art. 3.3 Abs. 3 des Wasserreglements der Gemeinde Turbenthal vom 12. Juni 2006 erlässt der Gemeinderat folgende Beiträge, Gebühren und Tarife:

1 ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 1.1 Gebäude (Art. 10.2, 10.3 des Reglements)

Die Anschlussgebühr beträgt 1.0% der Versicherungssumme gemäss Schätzungsergebnis der Kant. Gebäudeversicherung (Basiswert mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude.

Art. 1.2 An-, Um- und Erweiterungsbauten (Art. 10.3 des Reglements)

Bei An-, Um- und Erweiterungsbauten an Gebäuden, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme bewirken, ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr zu leisten. Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Tarif-, Beitrags- und Gebührenordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor dem An-, Um- oder Erweiterungsbau (wertvermehrender Betrag/Basiswert mal Teuerungsfaktor).

Bauliche Veränderungen, welche eine Steigerung von weniger als Fr. 5'000.00 des Basisversicherungswertes (Basiswert 1939) zur Folge haben, sind nicht gebührenpflichtig.

Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

Art. 1.3 Gebührenforderung (Art. 10.9, 10.11 des Reglements)

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühren entsteht mit dem Anschluss an das öffentliche Wassernetz. Für Nachzahlungen entsteht sie mit der Vollendung des An-, Um- oder Erweiterungsbaus.

Schuldner der Anschlussgebühr bzw. der Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer anderen Schuldübernahme zugestimmt hat, der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Art. 1.4 Rechnungsstellung (Art. 10.9 des Reglements)

Bei Neubauten und erheblichen Umbauten wird die aufgrund der Baueingabe provisorisch berechnete Anschlussgebühr im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu ca. 80% der Bauherrschaft als zinsloses Depositum verrechnet. Nach Bauvollendung und Vorlage der Gebäudeschätzung wird die Anschlussgebühr definitiv berechnet und über das Depositum abgerechnet. Für kleinere Umbauten ohne Depositum wird der berechnete Betrag in Rechnung gestellt. Massgebend für die Gebührenrechnung sind die im Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Ansätze.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehler innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

2 BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Art. 2.1 Benützungsgebühr

Die jährliche Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus:

Art 2.1.1 Grundgebühr (Art. 10.6 des Reglements)

Die jährliche Grundgebühr pro Wassereinführung mit Wasserzähler beträgt

- für ein Reihen-/Einfamilienhaus Fr. 150.00
- für Mehrfamilienhäuser
- pro Wohnung Fr. 150.00
- für Industrie, Gewerbe, landwirtschaftliche Betriebe, Schul- und Freizeitanlagen, öffentliche Gebäude Fr. 150.00
- für gemischt genutzte Objekte (Wohnung/Büro, Wohnungen/Gewerbe, Wohnungen/Industrie, Wohnung/landwirtschaftlicher Betrieb)
- pro Wohnung Fr. 150.00

Alle in diesem Artikel nicht erwähnten Objekte werden von der Wasserversorgung definitiv eingestuft.

Art. 2.1.2 Zusätzliche Wasserzähler (Art. 8.7 des Reglements)

Die jährliche Grundgebühr für jeden durch die Wasserversorgung zusätzlich unterhaltenen und abgelesenen Wasserzähler (z.B. für Anschlüsse ohne Abwasser oder Unterzähler für weitere Wohneinheiten) beträgt Fr. 60.00

Art. 2.1.3 Mengenpreis (Art. 10.7 des Reglements)

Der Preis pro m³ bezogenem Wasser, in der Regel berechnet aufgrund der Messung mittels Hauptwasserzähler, beträgt Fr. 1.50

Art. 2.1.4 Mehrwertsteuer

Alle Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Art. 2.2 Ablesung (Art. 10.6 des Reglements)

Die ordentliche Ablesung des Wasserverbrauchs erfolgt einmal jährlich. Die Wasserversorgung ist jederzeit befugt, Kontrollmessungen vorzunehmen. Für Objekte ohne messbaren Wasserverbrauch ist mindestens die Grundgebühr zu entrichten.

Art. 2.3 Sonderfälle

Art. 2.3.1 Bauwasser (Art. 7.7, 8.8 des Reglements)

Für die bewilligten Bauwasserbezüge werden 0.5‰ des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus generellen Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude in Rechnung gestellt, im Maximum Fr. 1'500.00.

Art. 2.3.2 Hydranten (Art. 7.7 des Reglements)

Bewilligte Wasserbezüge ab Hydrant werden zum Mengenpreis verrechnet. Für die Installation eines separaten Wasserzählers werden Fr. 60.00 verrechnet.

Geschuldete Rechnungsbeträge unter Fr. 20.00 werden nicht eingefordert.

Art. 2.3.3 Öffentliche Brunnen (Art. 4.6 des Reglements)

Der Wasserbezug öffentlicher Brunnenanlagen wird der Politischen Gemeinde gemäss Art. 2.1.1 und 2.1.3 verrechnet.

Art. 2.4 Rechnungsstellung (Art. 10.11 des Reglements)

Die Verrechnung erfolgt anfangs Jahr und umfasst folgende Gebühren und Mengenpreise:

- die Grundgebühren gemäss Art. 2.1.1 und 2.1.2 für das laufende Jahr
- Akonto für den Mengenverbrauch des laufenden Jahres (50% gemäss Vorjahresverbrauch)
- Mehr-/Minderverbrauch des Vorjahres

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

3 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Art. 3.1 Grundsatz (Art. 9.3, 9.4, 9.5 des Reglements)

Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen (§ 29 kant. Wasserwirtschaftsgesetz) wird durch die Gemeinde festgesetzt.

Art. 3.2 Verfahren

Die Beiträge werden nach dem Verfahren erhoben, welches das Abtretungsgesetz für den Bezug von Mehrwertsbeiträgen vorsieht.

Art. 3.3 Beitragsfestsetzung

Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch die kantonale Schätzungskommission.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 4.1 Anschlussverweigerung

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entstehen die Gebührenforderungen nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

Art. 4.2 Rekursrecht (Art. 11.2 des Reglements)

Gegen Beschlüsse in Bezug auf die Tarif-, Beitrags- und Gebührenordnung der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen - von der Zustellung an gerechnet - schriftlich und begründet beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich Rekurs erhoben werden.

Art. 4.3 Inkrafttreten

Die Tarif-, Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzt die Beitrags-, Gebühren- und Tarifordnung vom 20. Juni 2006. Die Bestimmungen gelten erstmals für die Berechnung des für das Jahr 2017 massgebenden Wasserverbrauchs.

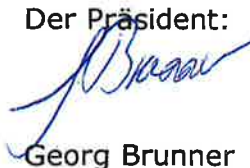
Turbenthal, 22. November 2016

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 145 vom 22. November 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:



Georg Brunner



Jürg Schenkel